



Totalrevision Sozialhilfegesetz 2026

Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)

Im Kanton Bern wird die Sozialhilfe durch 66 kommunale und regionale Sozialdienste ausgerichtet. Dabei kann ein Sozialdienst auch für mehrere Gemeinden zuständig sein. Eine pilotmässige Überprüfung der Sozialdienste, ausgelöst durch die vom Grossen Rat überwiesene Motion 158-2015 (Brönnimann), zeigte dringenden Handlungsbedarf bei der Aufsicht in der Sozialhilfe auf. In der Folge wurde in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die kantonale Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) aufgebaut.

Seit 2023 ist die FASR bereits aktiv. Konkret überprüft FASR, ob die gesetzlichen Vorgaben der Sozialhilfe eingehalten werden. FASR trägt so dazu bei, den zweckgerichteten Ressourceneinsatz und den Vollzug der Sozialhilfe als Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden zu optimieren. Sie führte bisher 25 Prüfungen bei den Sozialdiensten durch. Dabei bestätigte sich, dass erhebliche Unterschiede im Vollzug der Sozialhilfe bestehen. Die Prüfberichte und Empfehlungen der FASR, die den Organisationen ihr individuelles Verbesserungspotential aufzeigen, stossen bei den Sozialdiensten und Sozialbehörden auf grosses Interesse.

Mit der vorliegenden Totalrevision wird FASR nun mit zusätzlichen Überprüfungskompetenzen ausgestattet. Auf diese Weise kann die Fachstelle die Sozialbehörden in der Aufsicht über die Sozialdienste zukünftig noch besser unterstützen.

Die Totalrevision sieht folgende neue Rollenverteilung in der Aufsicht vor:

Rolle der Sozialbehörden

- Die Sozialbehörden sind weiterhin allein zuständig für die Aufsicht über die Sozialdienste.
- Es ist an den Sozialbehörden, Massnahmen festzulegen und zu ergreifen oder zu veranlassen, falls die FASR oder die Sozialbehörden selbst Mängel in der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes feststellen.
- Die Sozialbehörden übernehmen weiterhin eigene Prüfaufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Organisation der Sozialdienste, einschliesslich der Regelung von Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen und Massnahmen zur Verhinderung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen. Sie können weiterhin Dossierprüfungen vornehmen.

Rolle der FASR

- Die FASR ist zuständig für die regelmässige und risikobasierte Überprüfung der Sozialdienste. Dabei beachtet sie kostentreibende Faktoren, Risiken und identifiziert Stärken und Schwächen.
- Die FASR erstattet den Sozialbehörden Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung. Der Bericht enthält allfällig festgestellte Mängel und Empfehlungen.
- Die FASR identifiziert mittels kennzahlenbasierten Vergleichen Leistungsunterschiede zwischen den Sozialdiensten.
- Die FASR kann interessierten Sozialdiensten und Sozialbehörden über die Überprüfungstätigkeit hinausgehende zusätzliche fachliche Unterstützung anbieten.

Stellt die FASR bei der Überprüfung der Sozialdienste Mängel fest, haben die Sozialbehörden erforderliche Massnahmen zu deren Behebung festzulegen und zu ergreifen. Falls die Sozialbehörden dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die GSI angemessene Sanktionen verhängen. Beispielsweise können Aufwendungen von fehlbaren Sozialdiensten aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Davon profitieren korrekt arbeitende Sozialdienste.

Die klare Aufgabenverteilung zwischen Sozialbehörden und FASR stärkt die Aufsicht in der Sozialhilfe. Durch ihre Prüftätigkeit im gesamten Kanton fördert die FASR einheitliche Vollzugsstandards und optimiert das Aufsichtssystem in der Sozialhilfe im Kanton Bern. Dadurch werden die Sozialbehörden künftig noch besser in der Lage sein, sich auf ihre strategischen Aufgaben zu konzentrieren und diese gezielt voranzutreiben.